FD 61 | Fachdienst Stadtplanung
Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Stadt Ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung
Roncallistraße 3 - 5
49477 Ibbenbüren

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I

im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 ´Dickenberg-Süd´

in Ibbenbüren

Münster, 12. Mai 2021

arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: info@aru-muenster.de
http:\\www.aru-muenster.de

GLIEDERUNG

1.0 Vorbemerkungen 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 2

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums 3
2.1 Datengewinnung 3
2.1.1 Durchführung einer Abfrage 3
2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters 3
2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen 4
2.1.4 Auswertung des FIS 4
2.1.5 Ortsbegehung 6
2.2 Beschreibung des Planänderungsbereiches 6
2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen 6
2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten 8
2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten 9
2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten 9
2.4.1 Fledermäuse 10
2.4.2 Vögel 11

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren 13
3.1 Beschreibung des Vorhabens 13
3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen 13
3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren 14
3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen 15

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit 16
4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse 16
4.2 Schlussfolgerung und Festsetzungen 17

5.0 Resümee 19

6.0 Literatur 20

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.250

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 1
Tab. 1: Planungsrelevante Arten in dem MTB 3612-3 Mettingen gemäß FIS 4
Abb. 2: Abgrenzung des Änderungsbereichs 6
Abb. 3: Gartenbereiche im nordwestlichen Teil 7
Abb. 4: Garten mit großer Rasenfläche 7
Abb. 5: Garten mit immergrünen Ziergehölzen 7
Abb. 6: Apfelbaum mit anfänglichem Quartierpotenzial 8
Abb. 7: Änderungsbereich des B-Plans Nr. 9 – Vorentwurf (*STADT IBBENBÜREN 2021*) . 13

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2106\ASVP_Dickenberg_V3.wpd - May 12, 2021

Entwurf - Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 12. Mai 2021

arbeitsgruppe raum & umwelt

Projektleitung:

.....
Ernst-Friedrich Schröder

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2106\ASVP_Dickenberg_V3.wpd - May 12, 2021

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren verfolgt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 das Ziel, entsprechenden Anträgen von Eigentümern zur weiteren Bebauung ihrer Grundstücke am Hainbuchenweg gerecht zu werden und das bestehende Wohnbauflächenpotenzial im Ortsteil Dickenberg durch Nachverdichtung auszuschöpfen. Dazu sollen die dort vorhandenen Freiflächen – es handelt sich dabei ausschließlich um die auf der Vorderseite der Wohngebäude - gelegenen Gärten – entsprechend entwickelt werden. Dafür ist eine entsprechende Ausweitung der bisherigen Baugrenzen vorgesehen.
Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Vorhaben ist die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erforderlich.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 befindet sich im Ortsteil Dickenberg westlich und südlich der Paul-Gerhardt-Schule und umfasst die folgenden Grundstücke in der Flur 8, Gemarkung Ibbenbüren

- westlich des Hainbuchenweges die Flurstücke Nr. 764, 694, 361, 362, 363 - und 364 sowie
- östlich des Hainbuchenweges die Flurstücke Nr. 389, 390, 393 und 392.

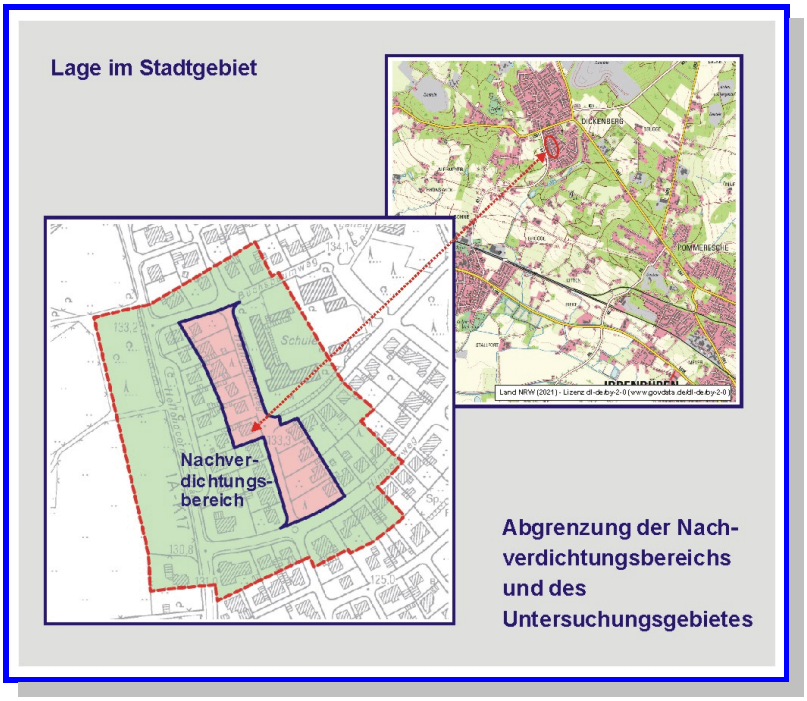

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Diese Flurstücke sowie deren Umfeld markieren gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (*MKULNV 2017*) gleichzeitig auch den in der Abbildung 1 gezeigten ASVP-Untersuchungsbereich.
Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 ´Dickenberg-Süd´ sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein- bis zweistufigen Prüfungsprozess durchzuführen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 – zuletzt geändert am 15.09.2017 – in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit – unabhängig von Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren – die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung ´Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben´ (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL* (*2007*) zusammen aus

- den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden sowie
- den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 30.04.2020 (*KAISER 2020*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten, oben genannten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.
Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem ´Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen´) des LANUV sowie
- eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Im Rahmen der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt teilt diese in ihrer Antwort vom 18.02.2021 mit, dass ihr für den Untersuchungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 ´Dickenberg-Süd´ keine planungsrelevanten Arten bekannt sind (*KREIS STEINFURT 2021*).

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Recherche erbrachte Hinweise auf die Biotopkatasterfläche BK-3612-0128 mit der Bezeichnung ´Regenrückhaltebecken und angrenzende Waldbereiche´, in der sich auch ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-3612-0244-2008) – ein Kleingewässer – befindet. Es handelt sich dabei um einen Komplex aus einem naturnahen Regenrückhaltebecken, partiell mit Röhrichtinitialen auf den flachen Uferpartien, angrenzendem Feuchtwald und einer Eichenaufforstung. Hinweise zu planungsrelevanten Tierarten sind dort nicht enthalten.
Die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab Hinweise auf zwei Vorkommen des Uhus im benachbarten Landschaftsraum. Diese befinden sich zum einen westlich und zum anderen südlich in Entfernungen von 670 m und 840 m zu den jeweiligen Grenzen des Planänderungsbereiches. Direkte und zu berücksichtigende räumlich-funktionale Austauschbeziehungen zum Planänderungsbereich lassen sich nicht erkennen. Insofern werden diese Vorkommen des Uhus im weiteren Prüfprozess nicht besonders berücksichtigt.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planänderungsbereich sind der Stadt Ibbenbüren nicht bekannt. Insofern lassen sich keine weiteren Informationen und Daten zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten ableiten.

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der dritte Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3612 Mettingen zu betrachten ist.
Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschaftsraum bekannten und damit auch im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in dem MTB 3612-3 Mettingen gemäß FIS

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ KON
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	V	U↑
Fischotter	*Lutra lutra*	V	-
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	V	G
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	U
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	V	G
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	V	G
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	V	G
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	V	G
Vögel			
Baumpieper	*Anthus trivialis*	BV	U
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	BV	unbek.
Eisvogel	*Alcedo atthis*	BV	G
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV	U↓
Feldschwirl	*Locustella naevia*	BV	U
Feldsperling	*Passer montanus*	BV	U

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2106\ASVP_Dickenberg_V3.wpd - May 12, 2021

Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	BV	U
Girlitz	*Serinus serinus*	BV	unbek.
Habicht	*Accipiter gentilis*	BV	G
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	BV	S
Kleinspecht	*Dryobates minor*	BV	G
Krickente	*Anas crecca*	R / W	G
Kuckuck	*Cuculus canorus*	BV	U↓
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	BV	U
Mäusebussard	*Buteo buteo*	BV	G
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	BV	U
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	BV	U↓
Rebhuhn	*Perdix perdix*	BV	S
Schleiereule	*Tyto alba*	BV	G
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	BV	G
Sperber	*Accipiter nisus*	BV	G
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	unbek.
Steinkauz	*Athene noctua*	BV	S
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	BV	G
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	BV	U↓
Uhu	*Bubo bubo*	BV	G
Waldkauz	*Strix aluco*	BV	G
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	BV	G
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	BV	G
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	BV	S

V: Nachweis ab 2000 vorhanden
BV: Nachweis ´Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden
R / W: Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
unbek.: Keine Angaben verfügbar
EHZ: Erhaltungszustand in NRW (vgl. *Kaiser 2018*):
ATL = Atlantische Region KON = Kontinentale Region
G = günstig U = ungünstig S = schlecht
↑ = mit zunehmender Tendenz ↓ = mit abnehmender Tendenz

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelte Bestand an planungsrelevanten Arten 8 Säugetiere, davon 7 Fledermausarten und insgesamt 30 Vogelarten, jedoch keine Reptilien- oder Amphibienarten umfasst (s. dazu Tabelle 1).

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2106\ASVP_Dickenberg_V3.wpd - May 12, 2021

2.1.5 Ortsbegehung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, in der nach möglichen Habitatbestandteilen der hier aufgeführten, näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gesucht wurde. Dazu wurden die bestehenden Lebensraumtypen kartiert und eine Aufnahme etwaig vorhandener Horst- und Höhlenbäume durchgeführt, soweit dies von der Straße aus möglich war. Private Grundstücke wurden zu diesem Zweck nicht betreten.
Diese örtliche Begehung fand am 25.02.2021 statt und konzentrierte sich auf potenziell zu untersuchende Horst- und Höhlenbäume innerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9. Dort wurde die vorhandene Baumsubstanz ab mittlerem Baumholz in Bezug auf Höhlungen, Nester bzw. Horste planungsrelevanter Arten – soweit möglich bzw. soweit eine entsprechende Zugänglichkeit bestand – begutachtet. Ferner wurden alle weiteren Landschaftselemente sowie Biotop- und Lebensraumstrukturen aufgenommen.

Alle kartierten Bäume sowie auch die vorhandenen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet werden hinsichtlich ihrer Lage in der beiliegenden Anlage 1 zeichnerisch dargestellt.

2.2 Beschreibung des Planänderungsbereichs

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 ´Dickenberg-Süd´ umfasst nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gleichnamigen Ortsteil. Dabei werden nur einige wenige Grundstücke auf der Nordwest- und Südostseite des Hainbuchenwegs in der Art und Weise überplant, dass die dort vorhandenen Baugrenzen bis zu einem Abstand von 3,0 m zur Straße erweitert werden.

Die im Änderungsbereich gelegenen Grundstücke – dabei handelt es sich westlich des Hainbuchenweges um die Flurstücke Nr. 764, 694, 361, 362, 363 und 364 und östlich davon um die Flurstücke Nr. 389, 390, 393 und 392 – zeigt die nebenstehende Abb. 2.

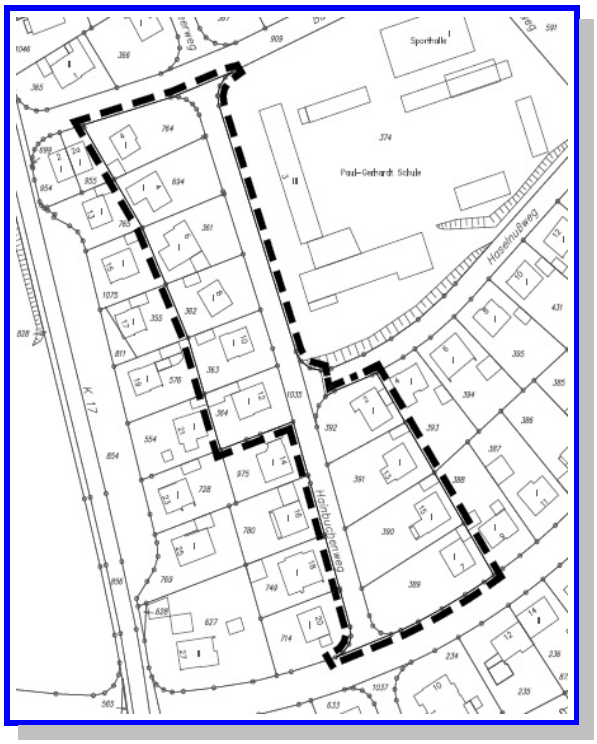

Abb. 2: Abgrenzung des Änderungsbereichs

Bei den Grundstücken auf der Westseite handelt es sich ausschließlich um große und gepflegte Ziergärten mit typischer Ausstattung. Neben großen Rasenflächen mit randlichen Rabatten sind vereinzelt Gartenhäuschen vorhanden. Die Einfriedung der Grundstücke besteht aus Hecken (z.B. Hainbuche, Kirschlorbeer) oder Zäunen bzw. Mäuerchen (s. dazu auch Abb. 3). Größere Laubbäume sind nicht vorhanden; bei den vorhandenen Gehölzen handelt es sich um Sträucher oder kleinere Nadelgehölze.

Abb. 3: Gartenbereiche im nordwestlichen Teil

Die Gärten im südwestlichen Teil stellen sich dagegen recht unterschiedlich dar. Sie bestehen zum Teil aus reiner Rasenfläche, teils mit Spielgeräten und Gartenhütte oder weisen – wie in einem Fall – einen hohen Anteil an Bodendeckern und Ziergehölzen auf.
Hier besteht ein hoher Anteil an Zypressen, die u.a. auch zur Einfriedung bzw. als Sichtschutz gepflanzt wurden, so wie dies auch nebenstehende Abb. 4 zeigt.

Abb. 4: Garten mit großer Rasenfläche

Ein weiteres Grundstück ist stärker gegliedert mit inselhaft auf der Rasenfläche wachsenden Strauchgruppen aus immergrünen Gehölzen sowie einem hohen Anteil an Nadelbäumen mit u.a. einer dominanten alten und mächtigen Zeder (s. Abb. 5).
Auch das Umfeld ist im Grundsatz durch entsprechende Einzelhausbebauung mit großen Gärten ähnlich geprägt. Allenfalls das Schulgelände mit Rasenflächen und vielen Laubbäumen aus Baumhasel und Hainbuche hebt sich davon ab.

Abb. 5: Garten mit immergrünen Ziergehölzen

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2106\ASVP_Dickenberg_V3.wpd - May 12, 2021

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld wenige Strukturen mit Habitatqualitäten aufzeigen.
So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude innerhalb des Änderungsbereiches zu nennen, die aufgrund ihres Alters und je nach Aufbau insbesondere im Dachbereich entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen könnten, die von Gebäude bewohnenden Fledermäusen, aber auch von Nischenbrütern (z.B. Haussperlinge) nutzbar wären. Derartige Möglichkeiten könnten im Bereich von Nebengebäuden, theoretisch auch im Bereich von Gartenhütten bestehen.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden beschränkt sich ein weiteres etwaiges Quartierpotenzial (QP) lediglich auf einige wenige Bäume, wobei ein Großteil der innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Baumsubstanz aus Nadelgehölzen besteht, für die nach Kontrolle keine Höhlungen, Spalten, Mulmstellen o.ä. Strukturen ermittelt werden konnten. Auch im Bereich von zwei älteren Apfelbäumen konnte kein entsprechendes Potenzial festgestellt werden. So reichten die dort gefundenen Spalten (s. dazu auch Abb. 6) nur wenige Zentimeter in den Stamm hinein, so dass auch dort eine potenzielle Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse zumindest derzeit ausgeschlossen werden kann.

Abb. 6: Apfelbaum mit anfänglichem QP

Schließlich konnten bei den untersuchten Bäumen – soweit dies von den Grundstücksgrenzen aus möglich war – auch keine Nester oder anderweitige Strukturen ermittelt werden, die von Vögeln als Brutstätte nutzbar wären. Beispielhaft ist hier lediglich ein Nistkasten in einem Garten im südlichen Teil des Planänderungsbereiches zu nennen. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt nur ein geringes Quartierpotenzial ermittelt worden, das sich in erster Linie im Bereich der Wohngebäude befindet. Damit könnten dort Brut- und/oder Ruhestätten für gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten (Nischenbrüter) vorhanden sein bzw. nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Unabhängig davon bestehen im Umfeld auch nur wenige Freiflächen, die sich als mögliche innerörtliche Nahrungsflächen für Vögel und siedlungsbewohnende Fledermausarten anbieten, da sie insgesamt zu klein und unbedeutend sind.

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2106\ASVP_Dickenberg_V3.wpd - May 12, 2021

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den dritten Quadranten im MTB 3612 Mettingen gemäß FIS ´Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen´ vom LANUV gemeldet sind.
Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – keine weiteren planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 8 Säugetiere, davon 7 Fledermausarten und insgesamt 30 Vogelarten, jedoch keine Reptilien- oder Amphibienarten (s. Tabelle 1) im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 38 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Untersuchungsgebiet bzw. den drei Änderungsbereichen vorkommen, da dort nur ein sehr kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Planänderungsbereich vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet selbst fehlen aufgrund der Lage im Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereich mit überwiegender Wohnbebauung sowie Resten einer landwirtschaftlichen Nutzung naturnahe Wälder oder größere strukturreiche Gehölze (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von strukturreichen Landschaften gelegenen älteren Laubwaldbeständen ihren bevorzugten Lebensraum vorfinden, sind hier Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens wird aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im Planänderungsbereich daher als sehr gering eingeschätzt, während ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, aber aufgrund der Struktur und Größe des westlich gelegenen Feldgehölzes für recht unwahrscheinlich erachtet wird.
Zu den weiteren Arten strukturreicher Landschaftsteile mit einer insgesamt breiteren ökologische Amplitude hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche zählt die Fransenfledermaus. Dieser Baumhöhlen- und auch Gebäudebewohner kann zum Teil auch in Siedlungsrandbereichen auftreten und könnte daher im Untersuchungsgebiet schon eher erwartet werden, als die drei o.g. Arten. Für den Planänderungsbereich wird ein regelmäßiges Vorkommen jedoch ebenfalls nicht erwartet.

Weiterhin sind die vorwiegend in Gebäuden vorkommenden Fledermäuse zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in Landschaftskomplexen mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich sind die Kleine Bartfledermaus und die Teichfledermaus zu nennen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur des Planänderungsbereiches wird nicht von ihrem Vorkommen ausgegangen (vgl. dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2).

Die weit verbreitete Zwergfledermaus und ggf. auch die ebenfalls recht häufig auftretende Breitflügelfledermaus sind typische Siedlungsarten, die ihre Quartiere und Wochenstuben im Bereich von Gebäuden aufsuchen. Ein entsprechendes Potenzial besteht daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur im gesamten Untersuchungsgebiet, wobei dort insbesondere ältere Gebäude mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen (s. oben).

Neben dem hier aufgezeigten Quartierpotenzial besitzt das Plangebiet aufgrund seiner Lage inmitten der Wohnsiedlung keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat für die Siedlungsarten, die im benachbarten Landschaftsraum – vor allem im Bereich des nahe gelegenen südlichen Siedlungsrandbereiches – deutlich geeignetere und größere Freiflächen mit Grünland und Gehölzrändern vorfinden. Auch eine Funktion als Flugstraße lässt sich nicht ableiten.

Neben den o.g. Fledermäusen wird der Fischotter als weitere Säugetierart in der FIS-Liste des LANUV geführt. Er benötigt aufgrund seines hohen Bedarfs an Nahrung große und zusammenhängende Gewässersysteme mit entsprechenden Uferlängen und damit Strukturen, die im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nicht existieren.

2.4.2 Vögel

Da im Untersuchungsgebiet und insbesondere im Planänderungsbereich keine großen Waldflächen existieren, wird das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, nicht erwartet. Darunter fallen Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Waldschnepfe; allenfalls der Kleinspecht könnte sporadisch das Plangebiet zum Nahrungserwerb aufsuchen, findet jedoch als Brutvogel keine geeigneten Habitatstrukturen vor.
Genauso könnten im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung Bruten von Habicht und Mäusebussard aufgrund der Existenz von Waldflächen möglich sein. Aufgrund der Ausstattung im Planänderungsbereich könnten sie ggf. selten als Nahrungsgast auftreten, da diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen. Als Brutvogel sind sie hier jedoch nicht zu erwarten, da auch keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden konnten.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen im Planänderungsbereich mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden, da dort keine entsprechenden, von ihnen nutzbare Strukturen ermittelt werden konnten. Als Nahrungsgäste sind beide Arten im Planänderungsbereich jedoch unregelmäßig zu erwarten.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten stellen sich die Bedingungen recht einheitlich dar. So sind weder für Uhu, Waldkauz und Schleiereule noch für den Steinkauz geeignete Brutstätten vorhanden. Auch zur regelmäßigen Nahrungssuche werden sie den Planänderungsbereich eher nicht aufsuchen.

Eine Reihe von Vogelarten besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Agrarlandschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie

Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzung und Lage der Untersuchungsfläche am Rand benachbarter Gebäude- und Gehölzstrukturen auszuschließen. Zu diesen Arten zählen im Untersuchungsgebiet Feldlerche und Kiebitz.

Auch ein Vorkommen von Arten des strukturreichen Offenlandes, von feuchten Extensivgrünländern, von gebüschreichen Rändern der Laub- und Mischwälder, von Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken sowie von lichten Wäldern oder auch strukturreichen Dorfrändern ist nicht zu erwarten, da derartige Landschaftsraumstrukturen im Außenbereich, allerdings nicht innerhalb von Siedlungslagen auftreten. Insofern ist ein Vorkommen von Rebhuhn, Turteltaube, Feldschwirl, Wiesenpieper, Baumpieper, Nachtigall, Kuckuck, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und auch von Bluthänfling und Girlitz nicht zu erwarten.

Allenfalls der Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen, könnte im Planänderungsbereich auftreten. Er tritt inzwischen als Kulturfolger auch immer häufiger in geschlossenen Siedlungen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Dort findet er auch ein ausreichendes Nahrungsangebot, bestehend aus Larven und Wirbellosen im Frühjahr und Obst und Beeren während des Sommers und Herbstes. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen des Stars bestehen allerdings nicht.

Im Planänderungsbereich selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist im Planänderungsbereich nicht mit Eisvogel und Krickente zu rechnen.

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren möchte mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 ´Dickenberg-Süd´ innerhalb des gleichnamigen Ortsteils dem Gesuch von Eigentümern bzgl. möglicher Gebäudeerweiterungen bzw. dem Neubau von Wohnhäusern nachkommen. Dies soll durch Nachverdichtung der teils großen Gärten, die der Wohnbebauung vorgelagert sind, geschehen.

Abb. 7: Änderungsbereich des B-Plans Nr. 9 – Vorentwurf (*STADT IBBENBÜREN 2021*)

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2106\ASVP_Dickenberg_V3.wpd - May 12, 2021

Diese Form der städtebaulichen Planung entspricht auch den Bestrebungen des Gesetzgebers, der durch eine intensivere Binnenverdichtung der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum im Außenbereich entgegen wirken möchte.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9 ´Dickenberg-Süd´ sowie die vorgesehenen Nutzungen in Form von Allgemeinem Wohngebiet mit den entsprechenden Baugrenzen zeigt die zuvor stehende Abbildung 7.

Für das Allgemeine Wohngebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,4 bei einer zweigeschossigen Bebaubarkeit vorgesehen. Die Erschließung dieser Flächen ist durch die vorhandene Wohnstraße, d.h. den Hainbuchenweg, gesichert.

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2106\ASVP_Dickenberg_V3.wpd - May 12, 2021

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans, der eine Ausweisung von entsprechenden Baugrenzen – wie oben beschrieben – vorsieht, sind in allen Fällen Gärten mit Rasenflächen und Zierbeeten, in wenigen Fällen auch ein umfangreicherer Baumbestand aus zumeist Nadelgehölzen betroffen. Insgesamt muss im Bereich der Baufelder der gesamte heutige Vegetationsbestand im Zuge der Baufeldräumung der zukünftigen Nutzung weichen.

Mit der Herstellung der nun dort möglichen Bebauung kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohngebäuden einschließlich Neuversiegelung durch Erschließungsanlagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen. Dabei sind im Rahmen des Gebäudeneubaus auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern und Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- Baubedingte Wirkfaktoren
  - Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
  - Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Vogelnester, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.

- Anlagebedingte Wirkfaktoren
  - dauerhafte Inanspruchnahme von Lebens- bzw. Teillebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.)
  - dauerhafte Beanspruchung von partieller Gehölzfläche durch Ziergärten
  - sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.

- Betriebsbedingte Wirkfaktoren
  - Verlärmung,
  - optische Störwirkung und Licht.

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Gartenflächen und zum anderen durch den teilweisen Verlust von Gehölzstrukturen, bei denen es sich fast ausschließlich um Nadelgehölze handelt.

Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass der Planänderungsbereich auch heute schon vollständig einer entsprechenden Vorbelastung durch die Nutzung der Gärten und die benachbarten Wohngebietsflächen unterliegt und insofern zwar zusätzliche Störungen zu erwarten sind, diese jedoch im Hinblick auf ihre Intensität als marginal einzustufen sind.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumansprüche dieser Arten.

4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Planänderungsbereich und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn die hier lebenden Fledermäuse und Vögel den Planänderungsbereich nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.
Auf Basis der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Planänderungsbereich unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose für die drei Änderungsbereiche erstellen:
Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Zwergfledermaus (und ggf. Breitflügelfledermaus) sowie beim Star, die Quartiere bzw. Brutstätten innerhalb der sich im Planänderungsbereich befindlichen Gebäude besitzen könnten, ist eine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans nur dann zu erwarten, wenn diese Gebäude durch Umbau, Sanierung oder Abbruch direkt betroffen sind. Dadurch bedingt kann es zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Tötung u. Lebensraumverlust) kommen.
Um derartige Konflikte zu vermeiden, ist seitens des Genehmigungsinhabers bzw. der Genehmigungsinhaberin oder dessen / deren Beauftragte eine Überprüfung des betroffenen Gebäudes auf das Vorkommen von Tieren vorzunehmen, um artenschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu begegnen. Bei einem Verdacht auf das Vorkommen gebäudebewohnender Arten ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) frühzeitig zu kontaktieren. Weiterführende Informationen dazu sind dem ´Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen´ unter der Rubrik Artenschutz auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz zu entnehmen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Gebäudekontrolle zur Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eines konfliktarmen Zeitfensters für den Abbruch bzw. Umbau führen können, sofern ein Besatz durch Tiere bestätigt werden sollte. Außerdem können auch eine anschließende Ökologische Baubegleitung oder weitere faunistische Untersuchungen durch einen Fachgutachter / eine Fachgutachterin erforderlich werden. Schließlich dürfen die Bautätigkeiten in einem solchen Fall auch erst nach Freigabe durch die uNB beginnen.

Für alle Gehölze gilt daneben grundsätzlich, dass deren Entfernung bzw. Rodung im Rahmen der Baufeldräumung gemäß § 39 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig ist, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse.
Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden oder die zu entfernenden Bäume wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z.B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) aufweisen, ist deren Beseitigung nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der uNB des Kreises Steinfurt zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis dieser Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen.

Etwaig zunehmende Auswirkungen beispielsweise durch Licht sind im Vergleich zur bestehenden Grundbelastung als nicht gravierend zu beurteilen, da hier heute schon eine entsprechend hohe Vorbelastung besteht und davon ausgegangen wird, dass eine Zusatzbelastung nicht zu einer Verdrängung von heute hier lebenden Fledermäuse führen wird. So dürften die etwaig vorkommenden Siedlungsarten eine gewisse Toleranz gegenüber zunehmender Lichtbelastung zeigen und sich hierdurch keine populationsrelevanten Auswirkungen ableiten lassen.
Auch lassen sich keine Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen ableiten, da diese für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse und Vögel keine besondere Bedeutung besitzen. Flugstraßen für Fledermäuse sind ebenfalls nicht betroffen.

4.2 Schlussfolgerung und Festsetzungen

Da aus Sicht der Fledermäuse und etwaig vorkommender planungsrelevanter Vogelarten (Star) festzustellen ist, dass mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich auszuschließen sind, wird empfohlen, die nachfolgenden Festsetzungsvorschläge in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Festsetzungen zum Artenschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Baufeldfreimachung mit Gehölzbeseitigung:

Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung und der Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. vom 01. November bis 28. Februar, zulässig. Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig.

Die oben genannte Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (*MKULNV NRW 2017*) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde zulässig, der das Ergebnis der Begutachtung unverzüglich vorzulegen ist.

Baufeldfreimachung ohne Gehölzbestände:

Zum Schutz der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Erschließungsmaßnahmen und die Baufeldfreimachung nur von 01. September bis 28. Februar zulässig. Bei Nachweis des Fehlens entsprechender Bruten durch eine ornithologische Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn kann nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von dieser Bauzeitenbeschränkung abgewichen werden.

Beseitigung von Gebäuden, Umbau und Sanierung:

Bei Beseitigung oder Umbau von Gebäuden sowie Sanierungen darf nicht gegen die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden. Dies gilt insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäuse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bevor das Vorhaben durchgeführt wird, müssen die Gebäude daher durch den Genehmigungsinhaber bzw. die Genehmigungsinhaberin oder dessen / deren Beauftragte auf das Vorkommen dieser Tiere geprüft werden. Sollte ein Verdacht auf das Vorkommen gebäudebewohnender Arten bestehen, ist die untere Naturschutzbehörde frühzeitig zu kontaktieren. Weitere Informationen finden Sie auf dem ´Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen´ unter Artenschutz auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz.

5.0 Resümee

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Planänderungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 9 ´Dickenberg-Süd´ mit den dort vorkommenden Lebensraumstrukturen einerseits und den dort u.U. vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten andererseits lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich und ohne weitere Vorgaben ausschließen.

Bei den Fledermäusen und u.U. auch beim Star ist zunächst keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. durch Binnenverdichtung zu erwarten, da im Grundsatz keine Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung überplant werden. Sollten jedoch bestehende Gebäude durch Umbau, Sanierung oder Abbruch direkt betroffen sein, ist eine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß der Vorgaben nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Um dies zu vermeiden, wird empfohlen entsprechende artenschutzrechtliche Bestimmungen verbindlich festzuschreiben, so wie dies mit den o.g. Festsetzungsvorschlägen geschehen ist.

Bei Berücksichtigung der dort genannten Maßnahmen und Vorgaben (Bauzeitenregelungen, sowie Kontrollen durch Antragsteller und/oder ggf. Sachverständige) lassen sich artenschutzrechtlich relevante Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirkungsvoll vermeiden.

Demzufolge lässt sich abschließend für die oben genannten Fledermausarten, den Star und auch für die europäisch geschützten Vogelarten feststellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden werden können und damit die Voraussetzungen geschaffen werden, eine aus artenschutzrechtlicher Sicht begründete Genehmigungsfähigkeit der dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 ´Dickenberg-Süd´ zu erwirken.

6.0 Literatur

Kaiser, M. (2020):
Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2020. – Homepage des LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://naturschutzinformationen-nrw. de/artenschutz/de/downloads), abgerufen am 16.02.2021

Kiel, E.-F. (2007):
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kreis Steinfurt (2021):
Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zu verschiedenen Planänderungsbereichen in Ibbenbüren - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.02.2021, Steinfurt

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):
Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2021):
Bebauungsplan Nr. 9 ´Dickenberg-Süd´ – 1. Änderung. Bebauungsplan-Entwurf, erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

Proj.-Nr. 2014 ▪ D:\buero\projekte\2106\ASVP_Dickenberg_V3.wpd - May 12, 2021

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.250